



## Cham Paper Group

### Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Cham Paper Group AG

#### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten, vorbehalten anderslautende Vereinbarungen zwischen den Parteien, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen der Cham Paper Group (nachfolgend „CPG“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der CPG (nachfolgend „Käufer“) werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch CPG Vertragsbestandteil.

#### 2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote der CPG erfolgen freibleibend. Angebote, Nebenabreden und sonstige Erklärungen der CPG bedürfen für deren Wirksamkeit Schriftlichkeit.
- 2.2 Vertragsbeziehungen zwischen Käufer und CPG kommen erst durch die schriftliche Annahmeerklärung von CPG und stets auf Basis vorliegender AVB zustande. Eine Eingangsbestätigung einer Bestellung stellt keine Annahmeerklärung dar.

#### 3. Lieferung

- 3.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt für die Lieferung EXW Seller's Premises gemäss Incoterms 2000. Lieferort ist das jeweils produzierende resp. konfektionierende Werk der CPG.
- 3.2 Lieferfristen und -termine sind nur nach expliziter Bestätigung durch CPG bindend. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung oder, liegt ein entsprechender Rahmenvertrag vor, mit Bestätigung des Warenabrufs. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.3 Hält CPG aus durch sie zu vertretenden Gründen eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so hat der Käufer nach Ablauf einer angesetzten Nachfrist von mind. zehn (10) Tagen das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Wird die Lieferung durch nicht von CPG zu vertretende Umstände verhindert oder verzögert (z.B. höhere Gewalt, Betriebsunterbruch; Mangel an Rohstoffen; fehlende Transportmittel; Streik), so schiebt sich der Liefertermin um die Dauer der Behinderung hinaus. Bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Lieferung wird CPG von der Lieferpflicht befreit. Ansprüche auf Ersatz des Verzugsschadens oder allfällige Ansprüche aus Verzugsschaden oder aus Nichterfüllung können nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von CPG geltend gemacht werden und sind auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt.

- 3.5 Ist der Käufer für mehr als zwei (2) Wochen in Annahmeverzug, so kann CPG vom Vertrag resp. der betroffenen Lieferung zurücktreten und, sofern der Käufer nicht nachzuweisen vermag, dass die Umstände des Verzugs nicht durch ihn zu vertreten sind, Schadenersatz verlangen. Lagerkosten während des Annahmeverzugs sind in jedem Fall durch den Käufer zu tragen.

#### **4. Preise**

- 4.1 Bis zum Zeitpunkt der Lieferung eintretende Änderungen der Preise und Lieferbedingungen bleiben vorbehalten. Die Preisstellung erfolgt nach produktspezifischen Kriterien und Einheiten.
- 4.2 Fehlt eine spezielle Vereinbarung, so gelten die Preise Frei Frachtführer (EXW Seller's Premises Incoterms).
- 4.3 Für Rollen jeder Art (Papier, Karton, etc.) sowie für Formatpapiere, welche in Paketen oder auf Paletten geliefert werden, ist das effektive Bruttogewicht unter Beachtung der zulässigen Toleranzen gemäss Ziff. 9.2 ff. nachfolgend, inkl. des üblichen Verpackungsmaterials (d.h. Paketumschlag, Stahlband, Hülse, Spund, etc. ohne Paletten) für die Preisbestimmung massgebend. Bei Liefereinheiten von Papier in gezählten Bogen ist dessen theoretisches Nominalgewicht (Sollflächengewicht x Fläche der Bestellung) massgebend.
- 4.4 Jede Partei trägt die ihr anfallende Steuern, Zölle und Abgaben gemäss EXW Seller's Premises Incoterms und ist gegenüber den Behörden deklarationspflichtig.

#### **5. Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Falls gemäss Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, dreissig (30) Tage netto ab Fakturadatum. Allfällige Zahlungsspesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 5% erhoben und CPG kann, unabhängig vom vereinbarten Liefertermin, alle zukünftigen Lieferungen bis zum Zahlungseingang sistieren und/oder durch schriftliche Mitteilung von Lieferverträgen zurücktreten.
- 5.2 Verrechnung durch den Käufer sowie der Rückbehalt von Zahlungen in Bezug auf bemängelte Ware ist unzulässig.

#### **6. Gefahrenübergang**

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über:
- a) Mit Verladung auf das vom Käufer bezeichnete oder von CPG gewählte Transportmittel im Werk von CPG;

- b) Mit der ordnungsgemäss mitgeteilten Zurverfügungstellung im Lager von CPG, dabei ist die Sache durch den Käufer bei CPG abzuholen;
- c) Mit Abnahmeverzug des Käufers.

## **7. Prüfungspflichten**

- 7.1 Der Käufer hat die Waren bei Lieferung auf Übereinstimmung mit der Auftragsbestätigung zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind CPG innert fünf (5) Arbeitstagen nach Lieferung zu melden, ansonsten verirken die Mängelrechte.
- 7.2 Versteckte Mängel sind innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Kenntnisnahme durch den Käufer zu rügen. Der Rüge ist ein Muster der bemängelten Ware beizulegen.
- 7.3 Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als vertragsgemäss genehmigt.

## **8. Mängelrechte**

- 8.1 Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge in Bezug auf erhebliche Mängel ist CPG zur Nacherfüllung, d.h. zu Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist und unter Rückgabe des beanstandeten Materials berechtigt. Ist eine Nacherfüllung unverhältnismässig, unmöglich oder untauglich, kann der Käufer eine angemessene Herabsetzung des Kaufvertrages verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.2 Darüber hinaus sind sämtliche Schadenersatzansprüche, auch in Bezug auf Aufwandsersatz und Mangelfolgeschäden, im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
- 8.3 Die Verwendung der bemängelten Ware sowie deren Rücksendung bedarf der expliziten Zustimmung von CPG.
- 8.4 Sämtliche Mängelrechte verirken nach einem (1) Jahr ab Lieferdatum.

## **9. Toleranzen**

- 9.1 Unwesentliche Abweichungen in Bezug auf die vereinbarte Festigkeit, Dicke, Nuance, Glätte oder sonstige technische Spezifikationen sowie das Wellenliegen von Papier und Karton gelten nicht als Mängel und sind vom Käufer zu akzeptieren, soweit die Ware den bei der Bestellung angegebenen Verwendungszweck erfüllt.
- 9.2 Es gelten folgende Mengentoleranzen:

Papier und grafischer Karton in für CPG üblichen Qualitäten, Flächengewichten und Formaten	
Auftragsmenge	Toleranz
mehr als 50 t	+/- 4 %
von 20 bis 50 t	+/- 6 %
von 10 bis 20 t	+/- 8 %
von 5 bis 10 t	+/- 10 %
von 3 bis 5 t	+/- 15 %
unter 3 t	+/- 20%

Spezialanfertigungen und unübliche Flächengewichte	
Auftragsmenge	Toleranz
mehr als 20 t	+/- 8 %
von 10 bis 20 t	+/- 10 %
von 5 bis 10 t	+/- 15 %
unter 5 t	+/- 20 %

- 9.3 Bei Flächengewichten von 49g/m<sup>2</sup> und weniger gilt eine Toleranz von 6 %, bei allen andern Flächengewichten gilt eine Toleranz von +/- 5 %, wobei stets das Durchschnittsgewicht der Waren und nicht das Gewicht einzelner Bogen oder Rollenteile massgebend ist.
- 9.4 Die Zählgenauigkeitstoleranz für die Bogenzahl beträgt pro Paketeinheit 5 %.
- 9.5 Es gelten folgende Massabweichungen (bei normalen Feuchtigkeitsbedingungen):

Ware	Toleranz
Querschneiderschnitt (Bruttoformat)	+/- 0.2 %, mind. +/- 2.5 mm
4seitiger Querschneiderschnitt (Nettoformat)	+/- 0.15 %, mind. +/- 1.5 mm
Packpapiere (Bruttoformat)	+/- 0.5 %, mind. +/- 5 mm
Packpapiere (Nettoformat)	+/- 0.3 %, mind. +/- 2 mm

- 9.6 Sind Abweichungen nur in eine Richtung als zulässig vereinbart, verdoppeln sich die angegebenen Mengen-, Flächengewicht- und Massabweichungstoleranzen (ausgenommen beim Bruttopapier Packpapier). Bei Lieferung mehrerer Warentypen sind die Toleranzen pro Warentyp anwendbar.

## 10. Verpackung

Eingeschlossen im Verkaufspreis ist eine standardmässig ausgeführte Verpackung. Standard in diesem Sinne ist eine Umverpackung mit Transport- und Feuchtigkeitsschutz-Funktion (z.B. ausgeführt als PE beschichtetes Kraftpapier).

Als Wickelhülse wird eine Papphülse verwendet. Soweit der Transport der Waren Spezialverpackungen erfordert, trägt der Käufer diesbezügliche Kosten.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

- 11.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus dessen gesamten Geschäftsverbindung mit CPG bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von CPG. Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Käufers hat der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf erstes Verlangen hin auszusondern und zur Verfügung von CPG zu halten.
- 11.2 Im Falle der Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware steht CPG Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Materialwerts der Ware zu den anderen Materialwerten, bzw. zum Verarbeitungswert.
- 11.3 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb vor oder nach Verarbeitung zu veräussern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus der Veräusserung der Ware entstehende Forderung gegen seine Abnehmer in vollem Umfang an CPG ab. Der Käufer hat CPG über diese Forderungen zu informieren. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

## **12. Allgemeine Bestimmungen**

Sollten Teile dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An deren Stelle treten wirksame oder durchführbare und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmungen.

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen und Abweichungen von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 13.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).
- 13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte in Zug, Schweiz. CPG hat das Recht, ihre Ansprüche gegen den Käufer auch an dessen Domizil gerichtlich zu verfolgen.